

(K. Allerhöchste Verordnung: Die Landwehr-Ordnung betr.)

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Landwehr-Ordnung.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir haben in der Absicht einerseits die verschiedenen Hauptvorschriften über die Einrichtung der Landwehr zu einem den verfassungsmäßigen Grundlagen entsprechenden Ganzen zu vereinigen, zugleich aber auch andererseits Unserem getreuen Untertanen mit wohlgefälliger Anerkennung der von denselben geleisteten Dienste und für die Verteidigungsanstalten des Reichs dargebrachten vielfältigen Opfer jede unter den gegenwärtigen Umständen mögliche Erleichterung zu gewähren, nach Vernehmung Unseres Staatsrats beschlossen und verordnen:

### **§ 1. Allgemeine Bestimmung der Landwehr.**

Die Landwehr kann zur Zeit des Kriegs in militärische Tätigkeit treten und wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit; alles dieses nach näherer Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber.

### **§ 2. Landwehrpflichtigkeit.**

Die Landwehrpflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienst der Armee oder der Reserve-Bataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes, dann der Standesherrn und ihrer Familien. Sie beginnt mit dem Eintritt in das Alter der Militär-Konskription und hört mit dem vollendeten sechzigsten Lebensjahr auf.

### **§ 3. Verbindlichkeiten des Landwehr-Pflichtigen.**

Jeder Landwehrpflichtige ist verbunden, in der Landwehr persönlichen Dienst zu leisten oder in dessen Entstehung zur Aufrechterhaltung der Landwehr durch Relution beizutragen.

### **§ 4. Dispensation vom persönlichen Dienst.**

Vom persönlichen Dienst bleiben dispensiert:

- 1) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden;
- 2) die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratsvorstände und -räte, das bei den Magistraten angestellte Untersonal, die Gemeindevorsteher und Schullehrer;
- 3) die Ärzte und Wundärzte, Advokaten und Notare.

§ 5. Die im vorstehenden § 4. Nr. 2. Und 3. bezeichneten Personen können mit Verzicht auf die Dispensation sich dem persönlichen Dienst freiwillig unterziehen, jedoch müssen sie hierzu die Erlaubnis ihrer unmittelbar vorgesetzten Stelle erholen. Für den Fall, dass wir die Einreihung solcher Personen in die Landwehr notwendig oder zweckmäßig finden sollten, wird über die Art dieser Einreihung besondere Bestimmung vorbehalten. Die Ärzte und Wundärzte, die Advokaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufs zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Fourier-Geschäften verwenden zu lassen.

### **§ 6. Suspension vom Dienst.**

Die Suspension vom Dienst tritt ein: wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Spezial- oder Hauptuntersuchung verhängt ist.

#### **§ 7. Entlassung vom Dienst.**

In Ansehung der Entlassung vom Dienst wird bestimmt:

1. Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, dass dasselbe die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt oder die Erlaubnis zur Auswanderung erhalten hätte.
2. Wenn die Entlassung unter anderen als den vorgemerkten Voraussetzungen verlangt wird, so müssen hierfür besondere in Beziehung auf den Dienst oder häusliche Erhaltung wichtige Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser streng zu würdigenden Gründe von den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandos gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auf die Niederlegung einer begleiteten Offiziersstelle gleichmäßig anzuwenden.
3. Außer den vorstehenden Fällen (Nr. 1 und 2) tritt bei den Offizieren die Entlassung auch alsdann ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienstordnung erkannt oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.
4. In keinem Falle findet die Entlassung eines Stabsoffiziers oder die Niederlegung seiner Stelle ohne Unsere unmittelbare Genehmigung statt.

#### **§ 8. Ausschließung vom Dienst.**

Vom Dienst wird ausgeschlossen: wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im § 6 bezeichneten Art zur Strafe verurteilt oder bloß von der Instanz entlassen worden ist.

#### **§ 9. Reluution des Diensts.**

Zur Reluution des Diensts bis zum Ablauf der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit bleiben alle Landwehrpflichtigen verbunden, welche in Folge der Dispensation nach § 4 – der Suspension nach § 6 – der Entlassung nach § 7, Nr. 2, 3 und 4, oder der Ausschließung nach § 8 keine persönlichen Dienste leisten und nicht ganz vermögenslos sind.

§ 10. Reluution kann von einem und dem nämlichen Individuum nicht an mehreren Orten zugleich, sondern nur da gefordert werden, wo dasselbe seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 11. Die Reluitionsbeiträge sind nach den wirklichen Bedürfnissen der Landwehr-Anstalt unter Rücksicht auf die Verhältnisse der Zahlungspflichtigen mit der schonendsten Sparsamkeit zu bemessen, von einer gemischten Zivil- und Landwehr-Kommission vorbehaltlich der Berufung an die obersten Dienst- und Administrativstellen in den Kreisen auszumitteln, zu repartieren und bei schuldhaften Zahlungssäumnissen durch polizeiliche oder nötigenfalls gerichtliche Hilfe beizutreiben.

Auch wollen wir, dass bis auf weitere Anordnung keine Reluitionen mehr ohne Unsere vorläufige Genehmigung erhoben werden.

§ 12. Die Reluitionen in Auswanderungsfällen richten sich nach den Staatsverträgen oder bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Reziprozität und werden in so weit hiernach eine Erhebung stattfindet auf die bisherige Weise behandelt.

#### **§ 13. Hauptabteilungen der Landwehr.**

Zur zweckmäßigen Benutzung der zum Dienste verwendbaren Masse der Landwehr wird dieselbe in zwei Abteilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisierung weniger geeigneten Individuen begreift und in keinem Fall außer ihrem Bezirk verwendet werden soll.

§ 14. Demnach wird die erste Abteilung der Landwehr aus denjenigen bestehen, welche nicht bereits über 40 Jahre alt sind, die zweite Abteilung hingegen, welche zwar das vierzigste Jahr, aber noch nicht das sechzigste zurückgelegt haben.

§ 15. Beide Abteilungen bilden in Form und Einrichtung einen Körper, jedoch dergestalt, dass, sobald Wir es befehlen, die erste Abteilung von der zweiten zum Zwecke selbständiger Tätigkeit gesondert, auch überdies die nicht ansässige Landwehr-Mannschaft von der ansässigen getrennt und daraus eine eigene Unterabteilung zusammengesetzt werde.

#### **§ 16. Aktivität der Landwehr.**

Die Aktivität der Landwehr, so wie die Ausdehnung und Art dieser Aktivität richtet sich jederzeit nach Unseren besonderen Anweisungen.

§ 17. Für dermalen erklären Wir außer den Kreis-Kommandos und mit Vorbehalt besonderer Verfügung über die Bildung von Scharfschützen-Kompanien nur folgende Teile der Landwehr, und zwar ausschließlich für den Lokal- und Bezirksdienst, als aktiv:

1. die Landwehr in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten, so weit sie aus wirklichen Gemeindegliedern besteht, welche dem Magistrat auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und nicht außer Stand sind, sich die Uniform und Bewaffnung selbst anzuschaffen; unbeschadet des freiwilligen Beitritts von Seite anderer zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen, aber doch ansässigen Einwohner, wenn sie die Bedingung der Uniformierung und Bewaffnung auf eigene Kosten erfüllen;
2. die Bataillons-Kommandanten der Bezirke auf dem Lande mit den erforderlichen Adjutanten;
3. in eben diesen Bezirken die schon vorhandenen vorschriftsmäßig uniformierten und bewaffneten Korps der berittenen Ordonanzen der Kavallerie und der Schützen, in so weit die Mannschaft aus wirklichen Gemeindegliedern zusammengesetzt ist, welche in hinlänglicher Anzahl aus freiem Antrieb erklären, den aktiven Dienst mit bleibender Verbindlichkeit fortsetzen und den Aufwand aus ihren Mitteln bestreiten zu wollen;
4. unter gleichen Voraussetzungen die schon gebildeten Füsilierkompanien in solchen Städten und Märkten, welche keine magistratische Verfassung haben. Wo in den kleineren Städten und Märkten (Nr. 4) und sonst auf dem Lande (Nr. 3) eine vorschriftsmäßig uniformierte und bewaffnete Landwehr nicht bereits besteht, soll sie bis auf weiteres nicht eingeführt werden.

§ 18. Die Landwehrpflichtigen, welche zufolge Unserer im vorstehenden § 17 gegebenen Erklärung in den Stand ruhender Aktivität eintreten, werden dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben, und die Verbindlichkeit zum Dienst erhält ihre volle Wirksamkeit wieder, sobald Wir die Reaktivierung gebieten werden.

#### **§ 19. Formation der Landwehr.**

Die Städte erster und zweiter Klasse formieren eigene Bataillons- oder Regimentsbezirke, die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Kompanien angeschlossen. Die Kompanie-Bezirke auf dem Lande werde mit geeigneter Rücksicht auf die Einteilung der Polizeibezirke dergestalt formiert, dass ein Kompanie-Bezirk ungefähr 250 bis 350 Landwehrmänner umfasst. Für die städtischen und für die dermal aktiv bleibenden Korps auf dem Lande (§ 17 Nr. 1, 4 und 4) wird als geringstes

Maß festgesetzt: 100 Feurgewehre für jede Infanterie- und Artilleriekompanie; 10 Pferde für jede Ordonanzabteilung, 30 Pferde für jede Kavallerie-Eskadron; 4 Kompanien für jedes Bataillon; 2 Bataillons für jedes Regiment.

#### **§ 20. Uniform und Bewaffung.**

Die dermalige Uniform und Bewaffung wird beibehalten; sie soll in Städten und Märkten von allen aktiven Landwehrmännern beigeschafft, und keiner soll von dem Magistrat als Bürger eher aufgenommen und verpflichtet werden, als nachdem er diese Verbindlichkeit erfüllt hat. Auf dem Lande bleibt, mit Ausnahme der im § 17 Nr. 3 und 4 bezeichneten Fälle das Tragen der Armbinde als Zeichen des aktiven Dienstes gestattet, wenn der Landwehrmann zu diesem Dienst berufen wird. Ob bei Reaktivierung der gegenwärtig zur Dienstleistung nicht berufenen Landwehr von der Verpflichtung der Landwehrmänner, sich die Waffen selbst beizuschaffen, Gebrauch gemacht werden soll oder nicht, wird jedes Mal gesondert bestimmt werden.

#### **§ 21. Sold und Verpflegung.**

Die Landwehr erhält für ihren Dienst weder Sold noch sonst eine Vergütung, jedoch wird derselben für Dienstleistungen außer dem Bezirk die geeignete Verpflegung angewiesen.

#### **§ 22. Kommando und administrative Leitung der Landwehr.**

Das Kommando der Landwehr mit der Leitung aller rein militärischen Dienstsachen, worunter insbesondere da, wo keine Linientruppen vorhanden sind, auch die Platzkommandantschaft gehört, steht in den Städten, Märkten und Bezirken, dem Regiments- und Bataillons-Kommandanten, in den Kreisen den Kreis-Kommandanten zu. Den Kreis-Kommandanten wird nebst den Adjutanten die nötige Zahl von Kreis-Inspektoren mit dem Range der Landwehr-Obersten beigegeben, welche jeden besonderen Auftrag der ersteren zu vollziehen, und auch, wo sie abwesend oder verhindert sind, die Stelle derselben bei den Kreis-Regierungen oder wo es sonst noch erforderlich ist, aus allgemeiner Vollmacht zu vertreten haben.

§ 23. In allen nicht rein militärischen Dienstsachen der Landwehr gebührt die administrative Leitung den Unter-Polizei-Behörden und (nach Maßgabe der bestehenden Kompetenzvorschriften) den Magistraten, benehmlich mit den Regiments- und Bataillons-Kommandanten; in den Kreisen den Kreis-Regierungen benehmlich mit den Kreis-Kommandanten. Das Benehmen soll in der Regel mündlich durch Zusammentritt geschehen, welcher von Zeit zu Zeit einzuleiten ist.

§ 24. Die oberste Leitung der Landwehr ist unter Unserem Befehl dem Ministerium des Inneren übertragen; die aktive Landwehr in ihren rein dienstlichen Angelegenheiten ist in den Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gestellt. Das bisherige Ober-Kommando hört auf; bei erfolgreichem Aufgebote wird darüber gesondert verfügt werden.

#### **§ 25. Ober- und Unteroffiziere der Landwehr.**

Die Stabsoffiziere erhalten ihre Ernennung und Patente von Uns; die Kreis-Regierung und Kreis-Kommandanten haben hierüber gemeinsames Gutachten zu erstatten; den Antrag zur Besetzung hat Uns das Ministerium des Inneren, wenn aber die Stelle eines Stabsoffiziers während der Dauer des Aufgebots zum Kriegsdienst erledigt wird, das Ministerium der Armee vorzulegen. Zur Besetzung der übrigen Offiziers- und gleichgeachteten Stellen steht den bei den Landwehr-Korps zu bildenden Wahlkommissionen, in welchen die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben sind, zwar der gutachtliche Vorschlag zu, die wirkliche Ernennung aber mit Ausfertigung der Patente ist den

Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten und bei einer Meinungsverschiedenheit derselben, dem Ministerium des Inneren vorbehalten. Die Wirksamkeit der Wahlkommissionen ruht, sobald die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist. Die von Uns ausgehenden Ernennungen werden durch das Regierungsblatt, die übrigen Ernennungen durch Intelligenz-Blätter der Kreise bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen geschehen, so wie die Ausstellung der Patente, taxfrei.

§ 26. Die Ernennung der Unteroffiziere liegt in den Befugnissen der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§ 27. Wenn Ober- oder Unteroffiziere der Landwehr ihren Wohnsitz verändern, so treten sie an dem Orte, wo sie sich niederlassen, in den nämlichen Dienstgrad ein, gehen aber den schon vorhandenen Individuen gleichen Grades nach.

#### **§ 28. Ausrücken der Landwehr.**

Die aktive Landwehr soll außer dem Falle, wo sie nach erfolgtem Aufgebot zum wirklichen Kriegsdienst kommandiert wird, anders nicht ausrücken als entweder auf Requisition der Zivilstellen oder aus den in der Dienstvorschrift vorgesehenen Veranlassungen.

§ 29. Zur Requisition der aktiven Landwehr sind nicht nur die Kreis-Regierungen, sondern auch die Polizei-Behörden in solchen Umständen berechtigt, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die bedrohte oder gestörte öffentliche Sicherheit zu handhaben, nach Anweisung der Verfassungsurkunde Titel IX, § 5.

Der Requisition muss Folge geleistet werden, und die ausgerückte Landwehr ist alsdann zur Verfügung der requirierenden Behörde gestellt.

§ 30. In den durch die Dienstvorschrift vorgesehenen Fällen geschieht das Ausrücken der Landwehr, wenn Landwehr-Abteilungen aus mehreren Bezirken eines Kreises zusammengezogen werden sollen, nach Anordnung der Kreis-Kommandanten, außerdem aber nach Anordnung der Regiments- und Bataillons-Kommandanten.

§ 31. Die Kreis-Kommandanten sollen niemals ohne Wissen der Kreis-Regierungen, so wie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten niemals ohne vorherige Anzeige bei der Unter-Polizeibehörde, dann bei den etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaften ausrücken lassen. Das Ausrücken muss eingestellt werden auf ausdrückliche Forderung der Polizeibehörden oder Militär-Kommandantschaften, welche über ihre Beweggründe hierzu nur den vorgesetzten Stellen Rechenschaft schuldig sind. Die wirklich ausrückende Landwehr tritt zu der etwa vorhandenen Militär-Kommandantschaft in dasselbe Verhältnis, wie die ausrückenden Linientruppen.

#### **§ 32. Kommando bei gemeinschaftlichem Dienst der Landwehr mit den Linientruppen.**

Wenn Landwehr- und Linientruppen von der stehenden Armee oder von den Reserve-Bataillons zum gemeinschaftlichen Dienst zusammentreffen, so wird das Kommando von demjenigen Offizier der kombinierten Abteilungen geführt, welcher vor allen die höchste Charge bekleidet; jedoch steht dasselbe bei allenfallsiger Gleichheit dieser Charge vorzugsweise dem Linien-Offizier zu; auch gebührt die Platzkommandantschaft jederzeit dem die Linientruppen kommandierenden Offizier, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad.

#### **§ 33. Auszeichnungen der Landwehr.**

Der aktiven Landwehr sind als Auszeichnungen bewilligt:

1. bei wirklicher Dienstleistung die militärische Ehrenbezeugungen unter sich und von Seite des Linienmilitärs, wie sie für dieses selbst und für seine Offiziere vorgeschrieben ist;
2. die Führung königlicher Fahnen und Standarten bei denjenigen Regimentern und Bataillons, welchen solche verliehen sind, oder von uns verliehen werden;
3. die Führung königlicher Siegel bei den Kreis-, Regiments- und Bataillons-Kommandos;
4. die Teilnahme des Offizierskorps an den Aufwartungen der Behörden und Körperschaften bei besonderen Feierlichkeiten des Hofes;
5. die Feierlichkeit des militärischen Begräbnisses.

#### **§ 34. Befreiungen und Vorteile der Landwehr.**

Nebstdem genießen die Stabsoffiziere und Adjutanten so wie sämtliche Kavalleristen die Befreiung von der Konkurrenz zur Vorspann für ein Pferd. Den Schützen-Kompanien verbleiben die herkömmlichen Schützenvorteile.

#### **§ 35. Disziplin und Gerichtsbarkeit.**

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den sich ergebenden Vorfällen die Disziplinargewalt teils durch die kommandierenden Offiziere teils durch eigene aus der Mitte der Korps gebildete Disziplinarräte nach besonderen Vorschriften aus.

§ 36. Jeder kommandierende Landwehr-Offizier ist berechtigt, gegen einen im aktiven Dienst stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung und zur augenblicklichen Aufrechterhaltung des Dienstansehens Arrest – jedoch nicht über vierundzwanzig Stunden zu verfügen, mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

§ 37. Die Strafbefugnisse des Disziplinarrats bei Übertretungen der Dienstordnung beschränken sich auf Arrest bis zu acht Tagen, welcher gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die Degradierung auf unbestimmte Zeit und selbst die bleibende Degradierung erkannt werden. Geldstrafen finden nicht statt.

§ 38. Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal vierundzwanzig Stunden, Degradierung oder Entlassung ausgesprochen ist, steht dem Verurteilten die unmittelbar bei Verkündung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreis-Regierung frei, von welcher gemeinschaftlich mit den Kreis-Kommandanten die zweite und letzte Entscheidung erlassen wird. Bei verschiedenen Meinungen der Kreis-Regierung und des Kreis-Kommandanten gibt die mildere Meinung den Ausschlag. In anderen als den vorbenannten Fällen ist die Berufung unzulässig.

§ 39. Erkenntnisse gegen Landwehr-Offiziere auf Entlassung bedürfen vor dem Vollzug Unserer Bestätigung.

§ 40. Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten lassen die gefälligen, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse auf geeignete Weise vollstrecken und requirieren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken sein sollte, die amtliche Einschreitung der Polizeibehörden, unter Mitteilung der Erkenntnisse und Anzeige der obwaltenden Vollziehungshindernisse.

§ 41. In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, es mögen nun gemeine oder Dienstverbrechen und Dienstvergehen sein, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Strafgerichten untergeben.

§ 42. Sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist, werden die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch zugleich mit der Militärjurisdiktion nur alsdann in Wirkung treten, wenn die Landwehr gegen den Feind ausmarschiert oder dem Feinde gegenübersteht, oder wenn die Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten unter unvorhergesehenen außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und höhere Befehle nicht abgewartet werden kann, die Vollziehung der Kriegsgesetze unabweislich notwendig finden, und dass solche nurmehr wirksam sein sollen, einstimmig und öffentlich aussprechen.

#### § 43. **Kassa-Wesen.**

Bei jedem Landwehr-Bataillon sowie bei den aus mehreren Bataillons zusammengesetzten Korps besteht eine Kasse, deren Einnahmen sich bildet:

1. aus den freiwilligen Beiträgen;
2. aus dem Erlöse von unbrauchbar gewordenen Requisitionen;
3. aus den Relutions-Leistungen.

§ 44. Von diesen Einnahmen dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes keine anderen Ausgaben bestritten werden als solche, welche für die Regie oder sonst für das Bedürfnis des Landwehr-Dienstes notwendig sind. Die freiwilligen Beiträge insbesondere sind gewissenhaft zu dem Zwecke zu verwenden, welcher etwa von den Gebern ausdrücklich bestimmt worden ist.

#### § 45. **Ökonomie-Kommissionen.**

Zur Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Gelder, zur Besorgung aller übrigen ökonomischen Gegenstände sowie zur Aufsicht über die Vorräte an Waffen und anderen Erfordernissen werden bei dem Landwehr-Korps eigene Ökonomie-Kommissionen bestellt.

§ 46. Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuss der beteiligten Korps unter dem Vorsitz der Korps-Kommandanten und eines Polizeibeamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitglieds derselben revidiert. Sind hierbei von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöst worden, so werden die revidierten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluss des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesetzten Falle aber an die Kreis-Regierung eingesendet, wo die Superrevision benehmlich mit dem Kreis-Kommandanten stattfindet. Den Kreis-Regierungen und Kreis-Kommandanten steht frei, so oft sie es gut finden, auch die vom Ausschuss im Revisionsweg erledigten Rechnungen sich zur Einsicht, Prüfung und weiteren Verfügung vorlegen zu lassen.

#### § 47. **Besondere Dienstvorschriften.**

Die zur Anwendung der vorstehenden Grundbestimmungen noch erforderlichen instruktiven Anweisungen werden durch eine besondere, die Einzelheiten der Landwehrverhältnisse umfassende Dienstvorschrift gegeben.

#### § 48. **Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.**

Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und von Unseren Ministerien des Inneren und der Armee vollzogen werden.

München, 7. März 1826.

Ludwig  
Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs: Egid v. Kobell.

Quelle: K.B. Regierungsblatt Nr. 11, München, Donnerstag, den 16. März 1826, Sp. 297-320.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments: Landwehr-Ordnung (07.03.1826) in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1826-03-07\\_Landwehr-Ordnung.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1826-03-07_Landwehr-Ordnung.pdf)

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de